

# Höchste Zeit für Aufräumarbeiten

**Das Antikorruptionsgesetz** sorgt weiterhin für Unsicherheiten, insbesondere bei Altverträgen. Ärztinnen und Ärzte konnten sich Mitte November über die neue Rechtslage informieren. Mit wertvollen Tipps, was zu tun ist, falls die Staatsanwaltschaft vor der Tür steht, und wie man von vornherein einen Anfangsverdacht vermeidet. *Von Dorthe Kieckbusch*

Schon im letzten Februar hatte die Ärztekammer eingeladen, um Ärztinnen und Ärzte auf die neue Gesetzeslage durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vorzubereiten. Im November nun gab es ein Update zum Thema, das erneut auf großes Interesse stieß. Rechtsanwalt Sven Hennings, Fachanwalt für Medizinrecht, stellte die gesetzlichen Rahmenbedingungen des seit Juni in Kraft getretenen Gesetzes vor und sagte: „Der Besuch vom Staatsanwalt sorgt eigentlich immer für Beklemmungen. Deshalb sollte man möglichst im Vorwege versuchen, einen Anfangsverdacht gegen sich zu vermeiden.“ Er regte an, bestehende Vereinbarungen daraufhin prüfen zu lassen, ob sie mit den jetzt geltenden Bestimmungen kompatibel sind. Er mahnte die Ärzte zu Sensibilität und warnte vor den kritischen „Klassikern“, wie beispielsweise der Beteiligung an Gesellschaften, an die der Arzt regelhaft selbst

zuweist (z. B. Physiotherapiepraxis), oder der Kooperation von Ärzten und Apothekern für gemeinsamen Arzneimittelgroßhandel (vgl. auch Bericht „Geld ohne Leistung“ im HÄB 3/2016, S. 18).

## Unrechtsvereinbarungen identifizieren

Nach den neuen gesetzlichen Regelungen droht Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, wenn sie sich im Zusammenhang mit der Berufsausübung bestechen lassen. Die Sanktionsandrohungen richten sich nicht nur gegen Ärzte, sondern gegen alle Berufsgruppen im Gesundheitswesen und auch an die, die bestechen (Abb.). „Somit gibt es keine Lex specialis für Ärzte“, sagte Dr. Klaus Beelmann, Geschäftsführender Arzt der Ärztekammer Hamburg, in seiner Begrüßung.

Hennings stellte dar, dass die Annahme eines Vorteils allein nicht genügt für die Strafbarkeit, vielmehr müsse eine Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung stattfinden. Erst dann liege eine Unrechtsvereinbarung vor. Wie aber zieht die Staatsanwaltschaft den Schluss, dass dies der Fall ist? Hennings nannte folgende Indizien:

- fehlende Transparenz,
- Wert der Bevorzugung,
- Zeitpunkt der Zuwendung,
- finanzielle Situation der Beteiligten,
- Kooperation lässt medizinische Sinnhaftigkeit nicht erkennen.

Nachgewiesen wird dies unter Umständen durch Schriftwechsel des Arztes mit dem Firmenaußendienst über Zuwendung und Umsatzbezug, durch Außendienstvermerke über Verknüpfung von Produkterwerb/-verordnung nach Unterstützung bei Kongressreisen bzw. Spenden oder über die firmeninterne Abrechnung von Drittmittelüberweisungen im Verhältnis zu einem bestimmten Prozentsatz des Umsatzes.

## Auslegung durch das Sozial- und Berufsrecht

Dennoch bleiben die Tatbestandsmerkmale „Vorteil“, „Zuführung von Patienten“, „Wettbewerb in unlauterer Weise“ oder auch, was eine angemessene Vergütung ist, laut Hennings relativ unbestimmt und bedürfen zu ihrer Auslegung der Heranziehung des Sozial- und Berufsrechts. Zwar sei geklärt, dass Kooperationsmodelle erlaubt sind, aber wie sie gestaltet sein dürfen bzw. müssen, bleibe bisher unklar. Sein Rat: „Alles vermeiden, was gegen berufsrechtliche Regelungen verstößt. Dann verstößt man auch nicht gegen das Strafrecht.“

In den Falldarstellungen wurde es konkret, und das Plenum hat mitgeraten.

**Ein Beispiel:** Kontrastmittelhersteller A lädt jährlich die angestellten MTRA der von ihm belieferten Strahlentherapeuten zu einer kos-

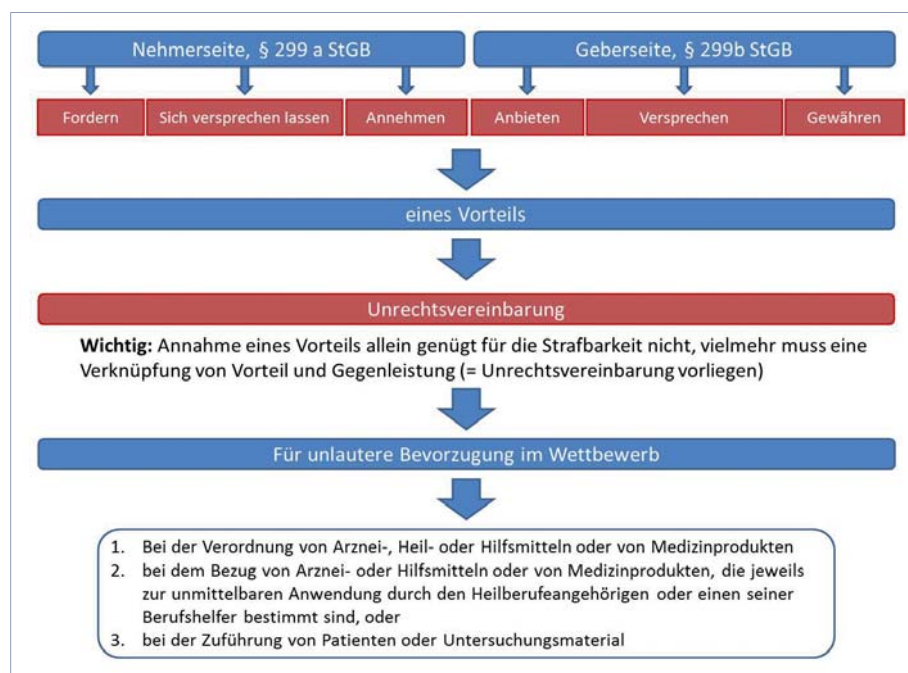


Abb.: Korruption liegt dann vor, wenn es zu einer Unrechtsvereinbarung gekommen ist

tenlosen Schulung ein. Darüber hinaus bietet er kostenlos die Entsorgung von Sondermüll an. Strahlentherapeut B nimmt die Leistungen an, eine Gegenleistung wird nicht explizit gefordert.

Darf B seine Mitarbeiter durch A schulen und seinen Sondermüll durch A entsorgen lassen? Prüft man den Fall anhand von § 299 a StGB, muss laut Hennings der Vorteil und das Vorliegen einer Unrechtsvereinbarung bejaht werden: „Es ist kritisch einzuschätzen, wenn ein Kontrastmittelhersteller, der den Arzt beliefert, angestellte MRTA zu kostenlosen Schulungen einlädt.“ Die Erwartung, dass man weiterhin Kontrastmittel bei diesem Hersteller bestellt, sei durchaus gegeben. Ein weiterer Rat des Anwalts: „Alles, was Spaß macht, ist verdächtig.“

## Wenige Ermittlungsverfahren bisher eingeleitet

Über Korruptionsprävention, Krisenmanagement und die neuen Strafbarkeitsrisiken referierte Dr. Oliver Pragal, Fachanwalt für Strafrecht, und informierte darüber, was sich seit Inkrafttreten des Gesetzes bewegt hat. „Die Staatsanwaltschaft in Wuppertal – eine der Schwerpunktstaatsanwaltschaften in Deutschland – hat einige polizeiliche Er-

mittlungsanfragen, aber noch kein einziges Verfahren eingeleitet.“ In Frankfurt gebe es kein inflationäres Aufkommen, aber insgesamt vier Ermittlungsverfahren. Drei davon betreffen Kooperationen zwischen zwei niedergelassenen Nephrologen mit insgesamt drei Kliniken. Ein Verfahren betrifft die Beteiligung von zwei Orthopäden an einer Physiotherapie GmbH.

Pragal mutmaßte, dass die Menge der Verfahren durch Betriebsprüfungen steigen wird. Hier gelten Mitteilungspflichten der Steuerfinanzbehörden an die Staatsanwaltschaften. Auch vor diesem Hintergrund empfahl er, Altverträge prüfen zu lassen und Kooperationen nur zu folgenden Bedingungen einzugehen:

- angemessene Honorierung (Fremdvergleich!),
- Berufsrecht streng einhalten, Prüfung durch einen Rechtsanwalt,
- Vorlage an Ärztekammern,
- größtmögliche Transparenz,
- Dokumentation des Zwecks (Notwendigkeit? Nutzen für Patient?),
- keine treuhänderische Beteiligungen,
- keine Anlagen, Nebenabreden, Geheimhaltungsklauseln,
- keine „Wettbewerbsregeln“, Exklusivitätsgarantien,

- keine Klauseln bezüglich „Respektierung der freien Arztwahl“ ohne Absicherung derselben in der Realität,
- anwaltlicher Rat schützt vor Strafe (sog. Verbotsirrtum, § 17 StGB).

Was aber, wenn der Staatsanwalt schon vor der Tür steht? Pragal bot hilfreiche Praxistipps und riet dazu, „Ruhe zu bewahren“ und zunächst zu schweigen. Man sollte schnell „anwaltlichen Beistand organisieren“, dem Anwalt den Durchsuchungsbeschluss faxen und die Beamten bitten, mit der Durchsuchung zu warten, bis der Rechtsanwalt eingetroffen ist. Der Strafrechtler empfahl zudem, mit den Behörden zu kooperieren, allerdings ohne die eigenen Rechte aufzugeben. Dies betreffe beispielsweise die freiwillige Herausgabe von Beweismitteln oder auch Zeugenvernehmungen der Mitarbeiter. Hier sei es gut zu wissen, dass dies in der Praxis wegen des Hausrechts unzulässig ist und dass die Mitarbeiter das Recht auf einen Zeugenbeistand haben.

„Das neue Gesetz“, sagte Pragal, „erfordert ein sorgfältiges Risiko-Management.“ Er selbst glaube aber nicht an eine flächendeckende Strafverfolgungswelle ohne jedes Augenmaß, riet aber dazu, die „Aufräumarbeiten“ – so sie denn nötig sind – schnell anzupacken.

Lohfert Stiftung